

1223/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.11.2000

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI Dr. Keppelmüller und GenossInnen haben am 21.9.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1263/J betreffend „Tiroler Verordnungsverlängerung der Deponierungsfrist“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung gem. § 31d Abs. 7 WRG bzw. § 45a Abs. 7 AWG ist an die Erfüllung klarer, in den gesetzlichen Bestimmungen verankerter Voraussetzungen gebunden. Die zeitgerechte Umsetzung der Deponieverordnung bzw. eine nachhaltige und umweltgerechte Abfallbehandlung stellt ein wichtiges umweltpolitisches Anliegen dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Verordnungsermächtigung wird einer intensiven Überprüfung unterzogen werden. Bei unzureichenden Grundlagen wird die Verordnung aufzuheben sein.

ad 2

Spätestens mit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung und der Wasserrechtsgesetznovelle wurde eine permanente und umfassende Informationstätigkeit und Beratung für alle Betroffenen gestartet, die noch weiter intensiviert werden soll.

Die Errichtung thermischer Abfallbehandlungsanlagen mit hohem energetischen Wirkungsgrad soll wesentlich zur Erfüllung der Voraussetzungen der Deponieverordnung sowie zur Erreichung von Zielen der Klimaschutzpolitik im Rahmen der allgemeinen Umweltförderung beitragen. In diesem Sinne wurde für eine (in zweiter Instanz genehmigten) thermische Abfallbehandlungsanlage bereits eine Förderung in nicht unerheblichem Ausmaß zugesprochen.

Indirekt soll durch die Forcierung lenkungspolitischer Instrumente, beispielsweise einer Erhöhung des Altlastenbeitrages für nicht vorbehandelte Abfälle ab 2004, ein zusätzlicher Anreiz zur zeitgerechten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.